

▶ Auslagen

Kosten für Terminvertretung durch Unterbevollmächtigten sind in voller Höhe erstattungsfähig

| Wer als Rechtsanwalt regelmäßig ein Unternehmen vertritt, für das Verfahren an unterschiedlichen Gerichtsorten zu führen sind, kennt die Diskussion: Welche Kosten werden für einen Unterbevollmächtigten erstattet, der den Termin vor Ort wahrnimmt? Hier hat der BGH für Klarheit gesorgt (30.8.22, VIII ZB 87/20, Abruf-Nr. 232460). |

In dem Fall wurde ein Münchner Unternehmen regelmäßig von einer Kölner Kanzlei vertreten. Für einen Termin vor dem LG München beauftragte die Kanzlei in Untervollmacht einen Rechtsanwalt in Fürstfeldbruck. Der Beklagte wurde verurteilt und musste die Kosten des Verfahrens tragen. Das LG und das OLG München waren insofern der Auffassung, dass als Kosten für den Unterbevollmächtigten nur die fiktiven Reisekosten ihres Hauptbevollmächtigten vom weit entferntesten Gerichtsort im Bezirk des LG München festzusetzen seien.

Der BGH sah dies anders und bejahte eine Ausnahme i. S. d. § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO. Die Klägerin sei nicht gehalten gewesen, für die Vielzahl der von ihr im gesamten Bundesgebiet zu führenden, ähnlich gelagerten Prozesse jeweils erneut einen Prozessbevollmächtigten am Prozessort zu beauftragen. Damit waren die Kosten für den Anwalt „am dritten Ort“ voll erstattungsfähig. Gleiches gilt für die Kosten bei Beauftragung eines Unterbevollmächtigten.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

▶ Kostenfestsetzung

Bei bewilligter VKH sind die Reisekosten der Partei zu erstatten

| Ist einem Beteiligten VKH bewilligt worden, muss die Staatskasse seine Reisekosten für einen Gerichtstermin erstatten, zu dem sein persönliches Erscheinen angeordnet worden ist (OLG Frankfurt 14.6.22, 6 WF 86/22, Abruf-Nr. 231716). |

Sowohl die Höhe der Reisekosten als auch das Verfahren richtet sich in entsprechender Anwendung nach dem JVEG. Gegen die Festsetzung der Reisekosten ist grundsätzlich die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 JVEG gegeben. Diese setzt allerdings voraus, dass der Wert der Beschwerde 200 EUR übersteigt.

MERKE | Reisekosten eines Beteiligten zum Gerichtstermin stellen notwendige Auslagen im Verfahren dar. Dies gilt insbesondere, wenn das persönliche Erscheinen oder die persönliche Anhörung des Beteiligten angeordnet ist.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Reisekosten und Auslagenerstattung: Praktische Lösungen und Beispiele“, www.de/rvgprof, Abruf-Nr. 48547406



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232460

BGH bestätigt
Ausnahme i. S. d.
§ 91 Abs. 2 S. 1
Hs. 2 ZPO



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231716

Auslagen und
Verfahren richten
sich nach JVEG